Rechtsprechungsübersicht

Persönliche Beratung durch geeignete Stelle

LG Köln, Beschl. v. 17.08. 2016 - 13 T 62/16, ZInsO 2016, 2003

Erforderlich ist nach § 305 I Nr. 1 InsO, dass die persönliche Beratung und Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch die geeignete Person oder Stelle unmittelbar erfolgt. Die Übertragung dieser Ausgabe auf einen Dritten, dessen Tätigkeit durch den Berater im Rahmen einer abschließenden Beratung nur noch geprüft wird, erfüllt dieses Erfordernis nicht.

LG Landshut, Beschl. v. 24.10.2016 - 33 T 1670/16, ZInsO 2016, 2405, ZVI 2017, 146.6

1. Die von einer befähigten Stelle ausgestellte Bescheinigung über die außergerichtliche Schuldenregulierung ist grundsätzlich nicht inhaltlich zu überprüfen. Etwas anderes mag gelten, wenn sich der Verdacht aufdrängt, die Beratung sei nicht durch die die Bescheinigung erstellende Person persönlich durchgeführt worden.
2. Für eine persönliche Beratung muss die bescheinigende Person zumindest einmal mit dem Schuldner persönlich dessen Vermögens- und Verschuldenssituation besprochen haben. Ein persönliches Treffen unter Beisein beider Personen ist dafür generell nicht erforderlich; die Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln kann genügen.

LG Düsseldorf, Beschl. v. 20.06.2016 - 25 T 334/16, ZInsO 2016, 1703

Die Nutzung moderner Kommunikationsmittel, bei denen nicht nur akustisch, sondern auch optisch, z. B. via Bildtelefon oder Skype kommuniziert wird, ist grundsätzlich geeignet, den Zweck einer persönlichen Beratung des Schuldners nach § 305 I Nr. 1 InsO zu erfüllen.

LG Köln, Beschl. v. 03.12.2015 - 13 T 128/15, ZInsO 2016, 28

Zur Erfüllung der persönlichen Beratungspflicht i.S.v. § 305 I Nr. 1 InsO genügt es nicht, wenn eine Mitarbeiterin eines Rechtsanwalts mit dem Schuldner dessen finanzielle Verhältnisse erörtert und ihm ein Merkblatt über das Insolvenzverfahren zugesandt wird.

LG Aachen, Beschl. v. 14.09.2016 - 6 T 81/16, ZInsO 2017, 786

Der Rechtsanwalt kann die von § 305 I Nr. 1 InsO geforderten Beratungsleistungen nur in eigener Person erbringen. Beratungsleistungen von Mitarbeitern, die über keine Anerkennung nach den Vorschriften des AGInsO NRW verfügen, reichen auch dann nicht aus, wenn eine Weisungsgebundenheit und Eingebundenheit in den Betrieb des bescheinigenden Rechtsanwalts bestehen.

AG Oldenburg, Beschl. v. 19.04.2016 – 44 IK 7/16, ZVI 2016, 318

1. Ein Verbraucherinsolvenzantrag ist nur zulässig, wenn der Schuldner mit seinem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder unverzüglich nach diesem Antrag eine Bescheinigung vorlegt, die von einer geeigneten Person oder Stelle auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners ausgestellt ist. Durch diese Abschlussbescheinigung wird die ordnungsgemäße Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs dokumentiert.
2. Eine „persönliche" Beratung erfordert grundsätzlich eine Beratung in Gegenwart beider Parteien („Face-to-face-Beratung"). Eine telefonische Besprechung hat nicht ansatzweise die Möglichkeit, eine vergleichbare Besprechungstiefe zu erreichen wie eine mündliche Besprechung unter gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten.

LG Köln, Beschl. v. 24.11.2015 - 13 T 96/15, ZInsO 2016, 289

1. Eine Bescheinigung i.S.v. § 305 I Nr. 1 InsO kann vom Insolvenzgericht bei offenkundigen Zweifeln (hier: räumliche Distanz zwischen Schuldnerwohnsitz (Köln), beratender Stelle (Bergisch-Gladbach) und bescheinigendem Rechtsanwalt (Heidelberg)) auf die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen hin überprüft werden.
2. Ein Rechtsanwalt als „geeignete Person" i.S.v. § 305 I Nr. 1 InsO kann demgemäße Beratungsleistungen nur in eigener Person erbringen. Eine Delegation der „geborenen" Beratungspflicht ist ausgeschlossen. Eine „Einbindung" des Rechtsanwalts in die Beratungsprozesse der Schuldnerberatungsstelle genügt nicht.
3. Die Erteilung der Bescheinigung durch einen Rechtsanwalt bei Beratung des Schuldners durch eine (nicht anerkannte) Schuldnerberatung führt nach fruchtlosem gerichtlichem Hinweis zur Abweisung des Insolvenzantrags als unzulässig.